OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302355/9/KL/CG

Datum:
Linz, 13. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der K K, x, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 9. Mai 2019, GZ: SanRB96-70-2018, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG nach mündlicher Verhandlung am 11. Juli 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 9. Mai 2019, GZ: SanRB96-70-2018, wurden über die Beschwerdeführerin wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG in zwei Fällen Geldstrafen von jeweils 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 112 Stunden, verhängt, weil sie als Dienstgeberin nachstehende Personen, bei welchen es sich um in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen handelt, seit 20.09.2018 um 08:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurden. Sie wäre als Dienstgeberin verpflichtet gewesen, die Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

1.) Name: P L, geb. x
Arbeitsantritt: 20.09.2018 um 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: x, P, O
Tatort: Gemeinde P, P, O, x
Tatzeit (Kontrollzeitpunkt): 08.10.2018 um 10:25 Uhr

2.) Name: R L, geb. x
Arbeitsantritt: 20.09.2018 um 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: x, P, O
Tatort: Gemeinde P, P, O, x
Tatzeit (Kontrollzeitpunkt): 08.10.2018 um 10:25 Uhr

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und diese damit begründet, dass nicht verstanden werde, dass die beiden Arbeiter, die seit 20.9.2018 arbeiten, der Pflichtversicherung zur Sozialversicherung unterliegen. Vielmehr seien sie selbständig und hätten sich selbständig zur Krankversicherung angemeldet, und zwar in der T R. Sie hätten eine A1-Bestätigung für die soziale Sicherheit. Es sei nicht möglich, in der Europäischen Union zwei Pflichtversicherungen zu haben. Es wurde das angefochtene Straferkenntnis und das jeweilige A1-Dokument der betreffenden Beschäftigten beigelegt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.
Die eingebrachte Beschwerde erfüllt gerade noch die Mindestanforderungen an eine Beschwerde gemäß § 9 VwGVG. Aufgrund der Beilage des Straferkenntnisses, des Hinweises auf das Straferkenntnis und dem Vorbringen, dass man nicht

einverstanden sei und die Arbeiter Selbständige seien und zur Pflichtversicherung angemeldet seien und eine A1-Bescheinigung vorliegt, ist klar ersichtlich, dass die Aufhebung des Straferkenntnisses beabsichtigt ist. Ein übertriebener Formalismus ist gerade bei unvertretenen Parteien, besonders solchen mit nicht deutscher Muttersprache, nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur nicht anzulegen. Es sind daher die Ausführungen gerade noch ausreichend und die Beschwerde daher zulässig.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2019, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und mit Ausnahme der belangten Behörde erschienen sind. Weiters wurde der Zeuge ADir. P H vom Finanzamt K geladen und einvernommen. Die weiters geladenen Zeugen P und R L haben die Ladung nicht übernommen und sind zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

4.1. Folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt steht fest:

Bei einer Kontrolle am 8.10.2018 auf der Baustelle x in P wurden die beiden t Staatsangehörigen P und R L bei Flämm- bzw. Bauhilfsarbeiten angetroffen. Bei der Baustelle handelt es sich um ein Privathaus der Beschwerdeführerin und des Ehegatten. Die Fa. B wird von der Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Gatten geführt. Die Beschwerdeführerin besitzt seit 1.3.2018 eine Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent sowie für das freie Gewerbe Werbeagentur. Bei dem auf der Baustelle vorgefundenen Fahrzeug handelte es sich um ein Firmenfahrzeug. Die angetroffenen Arbeiter durften dieses Fahrzeug auch zur Heimfahrt benützen. Die Arbeiter hatten neben den Personalausweisen Dokumente in t Sprache mit sich, nämlich einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für D, Ö und T von 26.9.2018 bis 25.9.2019, mit Eingangsstempel 25.9.2018, ein Infoblatt im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden, eine Gewerbeanmeldung für das Maurergewerbe ab 25.4.2018, eine Faktura - Steuerbeleg als Lieferant vom Februar 2017, eine Quittung über Barzahlung vom 5.8.2017, einen undatierten Auslieferungsvertrag, einen Vertrag über die Leistung von Hilfsarbeiten als Klemptner und Heizarbeiten auf Kundenwunsch (Arbeitserbringung in der T und D) vom 9.7.2017.
Weiters wurde von den beiden Personen jeweils ein Personenblatt in t Sprache ausgefüllt, wobei diese angaben, als Selbständige seit 25.4.2018 als Maurer tätig zu sein und an dieser Baustelle seit 20.9.2018, 8.00 Uhr beschäftigt zu sein, nämlich von Montag bis Samstag jeweils 9 Stunden für 14 Tage. Anweisungen erhalten sie von J K. Es werden keine Arbeitszeitaufzeichnungen gemacht. Als Entgelt wird pro Monat 2.000 Euro netto in bar, ausbezahlt durch J K, angegeben.

Weiters erhalten sie Unterkunft. Als Vereinbarung liegt vor „Bestellungen für Maurerarbeiten auf Baustelle Österreich für Jahr 2018 bis 2020“ vom 20.9.2018.

Im anhängigen Verfahren wurden für beide Arbeiter A1-Bescheinigungen in t Sprache, als Beilage zum Straferkenntnis in deutscher Übersetzung, datiert mit 9.10.2018 vorgelegt, wonach die Bescheinigung für den Zeitraum 26.9.2018 bis 25.9.2019 ausgestellt wurde und bestätigt wurde, dass es sich um eine selbständige erwerbstätige Person, die in zwei oder mehr Staaten arbeitet, handelt, es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit handelt und als Beschäftigungsstaat Deutschland und Österreich ohne feste Anschrift im Staat angegeben ist.
Die Beschwerdeführerin legte in der mündlichen Verhandlung eine E-Mailnachricht der Oö. Gebietskrankenkasse vom 24. Mai 2019 vor, wonach die Oö. Gebietskrankenkasse am 17.1.2019 die A1-Formulare für P und R L zur Überprüfung an die Verbindungsstelle der t Sozialversicherung übermittelten und am 18.1.2019 diese als Duplikate und Echtheitsbestätigung wieder zurückgesandt wurden. Dies wurde von der Oö. Gebietskrankenkasse aufgrund der Bindungswirkung an solche A1-Formulare zum Anlass genommen, das ASVG-Verfahren einzustellen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen sowie den Angaben in der mündlichen Verhandlung.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG:
Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2180 €, im Wiederholungsfall von 2180 € bis zu 5000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen

Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.
Nach § 33 Abs. 1a ASVG kann der Dienstgeber die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar
1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und
2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung).

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

5.2. Der EuGH hat bereits mit Entscheidung vom 27.4.2017 in der Rechtssache C-620/15 die Bindungswirkung von E101-Bescheinigungen nach der Verordnung (EWG) 1408/71 festgestellt, und zwar sowohl für die Sozialversicherungsträger des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit ausgeführt wird, als auch die Gerichte dieses Mitgliedstaats, selbst wenn von diesem festgestellt wird, dass die Bedingungen, unter denen der betreffende Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt, offensichtlich nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung der Verordnung Nr. 1408/71 fallen.
Insbesondere wurde aber vom Europäischen Gerichtshof im Urteil vom 6. September 2018 in der Rechtssache C-527/16 die Bindungswirkung und Rückwirkung der A1-Bescheinigungen bestätigt. Darin hat er erkannt, dass Art. 5

Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ….. dahin auszulegen ist, dass eine vom zuständigen Träger eines Mitgliedstaats aufgrund von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung Nr. 1244/2010 geänderten Fassung ausgestellte A1-Bescheinigung nicht nur für die Träger des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, sondern auch für die Gerichte dieses Mitgliedstaats verbindlich ist. Weiters führt er aus, dass …… ausgestellte A1-Bescheinigung, so lange sie von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurde, weder widerrufen noch für ungültig erklärt worden ist, auch dann sowohl für die Träger der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, als auch für dessen Gerichte verbindlich ist, wenn die zuständigen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, die Verwaltungskommission angerufen haben und diese zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Bescheinigung zu Unrecht ausgestellt wurde und widerrufen werden sollte. Weiters wurde auch festgestellt, dass die ausgestellte A1-Bescheinigung auch dann sowohl für die Träger der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, als auch für dessen Gerichte – gegebenenfalls rückwirkend – verbindlich ist, wenn die Bescheinigung erst ausgestellt wurde, nachdem der letztgenannte Mitgliedstaat festgestellt hat, dass der betreffende Arbeitnehmer nach seinen Rechtsvorschriften pflichtversichert ist.

Da im Verfahren gültige und auf Betreiben der Oö. Gebietskrankenkasse als Sozialversicherungsträger überprüfte und bestätigte A1-Bescheinigungen ausgestellt am 9.10.2018 für beide Arbeiter für den betreffenden Zeitpunkt, insbesondere im Kontrollzeitpunkt 8.10.2018, wenn auch rückwirkend vorlagen, ist daher in Anwendung der vorzitierten EuGH-Judikatur von der Bindungswirkung der vorgelegten A1-Bescheinigungen auszugehen und sind diese Bescheinigungen auch durch das Landesverwaltungsgericht zu beachten.

5.3. Darüber hinaus ist aber auch in rechtlicher Beurteilung festzuhalten:
Nach der hier heranzuziehenden Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (kurz: Grundverordnung) gilt nach Art. 11 die allgemeine Regelung, dass Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats unterliegen. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel. Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Vorbehaltlich der Art. 12 bis 16 gilt, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt (Art. 11 Abs. 3 lit. a).
Art. 12 Abs. 2 der Grundverordnung legt die Sonderregelung fest, dass eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit

ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats unterliegt, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet.

Dazu führt die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (kurz: Durchführungsverordnung) in Titel II Art. 14 Abs. 3 aus: Bei der Anwendung von Art. 12 Abs. 2 der Grundverordnung beziehen sich die Worte „eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt“ auf eine Person, die üblicherweise nennenswerte Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausübt, in dem sie ansässig ist. Insbesondere muss die Person ihre Tätigkeit bereits einige Zeit vor dem Zeitpunkt, ab dem sie die Bestimmungen des genannten Artikels in Anspruch nehmen will, ausgeübt haben und muss während jeder Zeit ihrer vorübergehenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen weiterhin genügen, um die Tätigkeit bei ihrer Rückkehr fortsetzen zu können.
Bei der Anwendung von Art. 12 Abs. 2 der Grundverordnung kommt es für die Feststellung, ob die Erwerbstätigkeit, die ein Selbständiger in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, eine „ähnliche“ Tätigkeit wie die gewöhnlich ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit ist, auf die tatsächliche Eigenart der Tätigkeit und nicht darauf an, ob dieser andere Mitgliedstaat diese Tätigkeit als Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert (Art. 14 Abs. 4 der Durchführungsverordnung).
Gemäß Art. 91 der Grundverordnung ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Gleiches gilt für die Durchführungsverordnung.

5.3.1. Ausgehend davon, dass die beiden Arbeiter eine Gewerbeanmeldung für das Maurergewerbe vorwiesen und nach ihren Angaben nach den Personenblättern sowie der vorgewiesenen Vereinbarung („Bestellungen“) Maurerarbeiten ausführen und auch in der Anzeige von Flämmarbeiten bzw. Bauhilfsarbeiten gesprochen wird, ist nach der angeführten Verordnungsstelle nach der tatsächlichen Eigenart von einer ähnlichen Tätigkeit auszugehen. Dabei ist wesentlich, dass es dann nach dem Art. 14 Abs. 4 letzter Halbsatz Durchführungsverordnung nicht darauf ankommt, ob diese Tätigkeit in Österreich als Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert wird. Es ist daher gemäß Art. 12 Abs. 2 der Grundverordnung iVm Art. 14 Abs. 3 und 4 der Durchführungsverordnung von der Anwendung und Gültigkeit der Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaates, also der T R auszugehen. Danach ist auch von einer gültigen sozialversicherungsrechtlichen Anmeldung in der T R auszugehen. Auch ist die allgemeine Regel des Art. 11 der Grundverordnung, dass

Personen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates unterliegen, anzuwenden.

5.3.2. Selbst unter der im anhängigen Verfahren nicht hervorgekommenen und nicht erwiesenen Annahme, dass die beiden t Staatsangehörigen gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, wäre gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a der Grundverordnung eine Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaats gegeben, wenn dort ein wesentlicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Dazu führt die Durchführungsverordnung in Art. 14 Abs. 8 aus, dass die Ausübung eines wesentlichen Teils der selbständigen Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat bedeutet, dass der Selbständige dort einen quantitativ erheblichen Teil seiner Tätigkeit ausübt, was aber nicht notwendigerweise der größte Teil seiner Tätigkeit sein muss.

Unter Zugrundelegung des Umstandes, dass die t Staatsangehörigen einen t Liefervertrag und t Rechnungs- und Zahlungsbelege mitführten, ist von der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit in der T R auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 14 Abs. 6 der Durchführungsverordnung sich bei der Anwendung von Art. 13 Abs. 2 der Grundverordnung die Worte „eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt“ insbesondere auf eine Person beziehen, die gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und zwar unabhängig von der Eigenart dieser Tätigkeiten. Auf letztere Voraussetzung ist insbesondere hinzuweisen, zumal nach der Anzeige über das Baugewerbe hinaus Arbeiten verrichtet werden sollten, wie z.B. Fliesen legen und Flämmarbeiten. Auf die Art der Tätigkeiten kommt es bei der Bestimmung eben nicht an, sondern ist die Art der Tätigkeit für den Fall des Art. 13 Abs. 2 lit. a Grundverordnung unerheblich.

5.3.3. Aus all den Erwägungen ist daher von der Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaats der t Staatsangehörigen auszugehen und daher auch von der im Verfahren vorgelegten A1-Bescheinigung, die eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung als selbständige Erwerbstätige der beiden t Staatsangehörigen bescheinigt. Eine weitere Versicherungspflicht bestand daher nicht. Es wurde daher die vorgeworfene Verwaltungsübertretung gemäß §§ 33 Abs. 1 iVm 111 Abs. 1 Z. 1 ASVG nicht begangen.

5.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Es war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr handelt es sich auf Grund des festgestellten Sachverhaltes um eine Einzelfallentscheidung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt